

Bridgeclub Augsburg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der 1985 gegründete Verein führt ab 01.01.2024 den Namen Bridgeclub Augsburg (vormals Bridge Club Augusta 2000), nachfolgend „Verein“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Angebot an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten,
 - b) die Veranstaltung von Bridge-Turnieren und
 - c) die Teilnahme an Bridge-Wettbewerben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme, die vom Vorstand beim Präsidium des Deutschen Bridge-Verbandes e.V., nachfolgend "DBV", oder beim zuständigen Regionalverband, nachfolgend "BSVS", zu beantragen ist, ist der Verein ein Mitgliedsverein des DBV.
- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband BSVS des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen des vorstehenden Abs. 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede natürliche Person erwerben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sollte der Vorstand die Aufnahme einer Person ablehnen, muss das Schieds- und Disziplinargericht über den Aufnahmeantrag entscheiden. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Dem Verein gehören Erst- und Zweitmitglieder an. Zweitmitglied kann nur werden, wer bereits Erstmitglied eines anderen Vereins im DBV ist. Will ein Erstmitglied Zweitmitglied bzw. ein Zweitmitglied Erstmitglied im Verein werden, muss dieses ebenfalls schriftlich beantragt und vom Vorstand genehmigt werden. Sollte der Vorstand dieses ablehnen, entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht ohne Angabe von Gründen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereins- und des Aktivbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des BSVS, z.B. wenn der in § 7 Abs. 1, Satz 2 vorgeschriebene Rechtsweg nicht eingehalten wird;

- b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
- c) groben unsportlichen, illoyalen oder unkooperativen Verhaltens, das innerhalb der letzten drei Jahre bereits mindestens zweimal durch Disziplinarmaßnahmen gem. § 13 Abs. 3 geahndet wurde;
- d) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Buchstaben **a)** bis **c)** entscheidet eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Schieds- und Disziplinargerichts (s. § 13 Abs. 4) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

3) Durch Tod.

Anteilige MG-Beiträge bleiben bei dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

Die Rechte eines Mitglieds ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins, des BSVS oder des DBV schaden könnte.
- 3) Die Mitglieder haben die von der MGV beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen. Vor Beginn eines Turniers wird von den Teilnehmern (Mitgliedern sowie Gästen) ein Aktivbeitrag erhoben.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) das Schieds- und Disziplinargericht
- 4) das Sportgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, nachfolgend MGV, ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) An der MGV dürfen nur Mitglieder teilnehmen. In der MGV hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die MGV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Erhebung der Jahresbeiträge und sonstiger Umlagen,
 - g) den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (s. § 5 Abs. 2),
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche MGV findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der MGV werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang im Vereinslokal bekannt gegeben. Im Falle, dass wegen behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt das Vereinslokal geschlossen und/oder eine Präsenz-MGV nicht möglich ist, kann der Termin samt Tagesordnung den Mitgliedern auch auf anderem Weg mitgeteilt werden und die MGV ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt, auch auf anderem Weg, also nicht als Präsenzveranstaltung, abgehalten werden.
- 5) Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur TO stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene sowie erst in der MGV gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der MGV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich

anerkannt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

- 6) gestrichen
- 7) Die MGV wird vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - b) Jede ordnungsgemäß einberufene MGV ist beschlussfähig.
 - c) Die MGV beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist.
 - d) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - e) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die sich durch schriftliche Vollmacht für die jeweilige MGV vertreten lassen.
 - f) Die Anzahl der übertragenen Stimmen ist auf 3 pro Mitglied begrenzt.
 - g) Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der MGV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.
- 9) Ein Spielortwechsel muss von zwei Dritteln der Anwesenden genehmigt werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antrags-
eingang eine außerordentliche MGV einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt
und mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben. Für
außerordentliche MGV gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten,
 - b) die Beschlüsse der MGV auszuführen,
 - c) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - d) die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und sonstiger Umlagen vorzuschlagen.
Über die Erhebung und die Höhe des bei Turnieren zu erhebenden Tischgeldes entscheidet
ab 01.04.2023 der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Er besteht aus dem Vorsitzenden und drei bis fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender
Vorsitzender ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt den Verein und vertritt ihn
nach außen. Er leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und
grundsätzlicher Bedeutung. Jedem Vorstandsmitglied kann die Leitung eines oder mehrerer der
nachfolgenden Ressorts übertragen werden:
 - Ressort 1: Steuern und Finanzen
 - Ressort 2: Verwaltung und Schriftverkehr
 - Ressort 3: Sport- und Turnierleitung
 - Ressort 4: Unterrichtswesen
 - Ressort 5: Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch seinen
ständigen Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der MGV für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben
bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die MGV wählt auch den ständigen Vertreter des
Vorsitzenden.
 - a) Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt und dann sein ständiger Vertreter. Zur
Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in
zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter
Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
Die anderen stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
 - b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen
für die Zeit bis zur nächsten MGV ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt sein ständiger Stellvertreter seinen Posten bis zur
nächsten MGV.
Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig oder binnen kurzer Zeit (z.B. 14 Tage) aus,
wird eine außerordentliche MGV einberufen (§ 10), um Ersatzpersonen für die (jeweils) aus-

scheidenden Vorstandsmitglieder zu wählen.

Diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Ausscheidenden im Amt.

- c) Ist eine ordentliche MGV nicht imstande, einen neuen Vorstand zu berufen, so bleibt der alte Vorstand höchstens sechs Monate kommissarisch im Amt. In diesem Zeitraum ist ggf. über mehrere außerordentliche MGV der Versuch der Neuwahl eines Vorstands zu unternehmen. Ist nach sechs Monaten kein neuer Vorstand gewählt, ist Antrag auf Auflösung des Vereins zu stellen.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren; der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter bestimmen den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 12 Das Sportgericht

- 1) Das Sportgericht, nachfolgend SG, ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des BSVS oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
- 2) Das SG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SG werden von der MGV mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen SG im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem SDG angehören. Das SG bestimmt bei der ersten Sitzung den Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Sportgerichts sowie die Verfahrenskosten werden in der Verfahrensordnung des DBV geregelt.
- 3) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen der Verfahrensordnung des DBV.

§ 13 Das Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht, nachfolgend SDG, ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist insbesondere zuständig für
- die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben,
 - die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins.
- 2) Das SDG, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das SDG kann, auch in Kombination, folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
- eine Verwarnung,
 - das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und/oder des BSVS,
 - eine Geldbuße bis zur Höhe von 500,- Euro,
 - das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im Verein auf Zeit oder auf Dauer,
- Die Disziplinarmaßnahmen werden erst nach endgültiger Rechtskraft der Entscheidung vollzogen.
- 4) Auf Antrag des Vorstandes kann das SDG der MGV den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes vorschlagen (s. § 5 Abs. 2)
- 5) Das SDG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SDG werden von der MGV mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen SDG im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem SG angehören. Das SDG bestimmt bei der ersten Sitzung den Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied. Die Aufgaben und Tätigkeiten des SDG sowie die Verfahrenskosten werden in der Verfahrensordnung des DBV geregelt.
- 6) Der Vorsitzende des Vereins kann Disziplinarstrafen auf Antrag ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
- 7) Gegen die Entscheidungen des SDG kann Berufung beim SDG des Regionalverbandes BSVS des DBV eingelegt werden, die innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer Begründung und der Hinterlegung einer Gebühr (gemäß § 4 Abs. 2 der Verfahrensordnung des DBV vom 1.1.2009) eingegangen sein muss.

§ 14 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen:

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der MGV über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der MGV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören noch einen anderen Posten im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von zwei Wochen einen Ersatzkassenprüfer.

§ 15 Satzungsänderungen

Die MGV kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 17 [Auflösung] bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 16 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sich aus Ausübung ihres Amtes ergeben.

§ 17 Auflösung

Die MGV kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen. Als Auflösungsbeschluss gilt auch, wenn nach mehreren außerordentlichen MGV kein Vorstand gewählt ist (s. § 11 Abs. 3, letzter Satz).

§ 18 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiterhin unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Bridgesports zu verwenden. Die MGV beschließt, ob sie das Vermögen

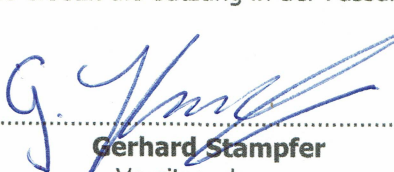
- 1) auf einen bereits bestehenden Bridgeclub,
- 2) auf einen neu zu gründenden Verein,
- 3) auf den DBV oder eine seiner Untergliederungen (z.B. den BSVS) übertragen möchte.

Auch eine Aufteilung des Vermögens auf mehrere begünstigte Empfänger ist möglich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung vollzieht die Namensänderung von „Bridge Club Augusta 2000“ zu „Bridgeclub Augsburg“, wie in der Mitgliederversammlung am 30. März 2023 beschlossen.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 30. März 2023.



.....
Gerhard Stampfer

Vorsitzender


.....

Franz Seibert

ständiger Vertreter des Vorsitzenden, Sportwart, CP


.....

Vèronique Bastide

Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit


.....

Rudolf Lange

Steuern


.....
Susanne Stampfer

Schriftführung